

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 12. Dezember 2007**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0709/07 - 3.2.06

Anmeldenummer: 00988677.1

Veröffentlichungsnummer: 1202829

IPC: B23B 49/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Handwerkzeugmaschine mit Tiefenanschlag

Patentinhaberin:

ROBERT BOSCH GMBH

Einsprechende:

Black & Decker

Stichwort:

Unzulässigkeit der Beschwerde

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. -

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-

Aktenzeichen: T 0709/07 - 3.2.06

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.06
vom 12. Dezember 2007

Beschwerdeführerin: ROBERT BOSCH GMBH
(Patentinhaberin) Postfach 30 02 20
D-70442 Stuttgart (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: Black & Decker
(Einsprechende) 210 Bath Road
Slough SL1 3YD (GB)

Vertreter: Clark, Charles Robert
Black & Decker
Patent Department
210 Bath Road
Slough,
Berkshire SL1 3YD (GB)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 2. April 2007
zur Post gegeben wurde und mit der das
europäische Patent Nr. 1202829 aufgrund des
Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Alting Van Geusau

Mitglieder: G. Kadner

W. Sekretaruk

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die am 6. März 2007 verkündete Entscheidung der Einspruchabteilung des Europäischen Patentamts, mit der das Patent widerrufen wurde.

Die Entscheidung mit schriftlicher Begründung vom 2. April 2007 wurde am selben Tag durch Einschreiben mit Rückschein an die Patentinhaberin abgesandt.

Mit Schreiben vom 16. April 2007 legte die Patentinhaberin am 18. April 2007 unter Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Beschwerde ein.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Patentinhaberin keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 24. September 2007, das am selben Tag durch Einschreibsendung mit Rückschein an die Patentinhaberin abgesandt wurde, machte die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam.
- IV. Die Patentinhaberin hat auf das Schreiben der Geschäftsstelle nicht reagiert.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäss Artikel 108 EPÜ vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist und das Beschwerdeschreiben keinerlei Ausführungen enthält, die als Beschwerdebegründung gewertet werden können, muss die Beschwerde gemäss Regel 65(1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. H. A. Patin

P. Alting van Geusau